

1 Die psychiatrische Begutachtung und das daraus resultierende psychiatrische Gutachten

1.1 Allgemeine Informationen zum psychiatrischen Gutachten

Als junger psychiatrischer Assistenzarzt steht man bei seinen ersten Gutachten vor dem Problem, dass man aus der Patientenbehandlung kommt und bisher nur therapeutisch gearbeitet hat. In der Rolle des Therapeuten ist man angehalten, mit dem Patienten zielorientiert zu arbeiten und den durch psychopathologische Symptome hervorgerufenen Leidensdruck zu lindern. Als Therapeut ist man in der Pflicht, dem Patienten zu helfen. Der Rollenwechsel vom Therapeuten zum Gutachter im Sinne einer nun notwendigen Neutralität, der im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens erfolgen muss, fällt deshalb vielen Einsteigern schwer. Das beginnt damit, dass der zu Begutachtende kein Patient mehr, sondern ein Proband ist. Gerade am Anfang läuft man Gefahr, in einem Gutachten die falsche Nomenklatur zu verwenden und vom Patienten statt vom Probanden oder vom zu Begutachtenden (oder ggf. auch vom Kläger) zu sprechen. Ein Phänomen wie Begehrenshaltung, das mit Aggravation und Simulation einhergehen kann, kennt man mehr vom Hörensagen denn aus klinischer Erfahrung. Als Therapeut glaubt man dem Patienten und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Insofern sollte man als Einsteiger die Aufklärung des Probanden zu Beginn der Untersuchung (siehe unten) auch als eine Chance sehen, sich selbst die geänderte Rolle nochmals zu vergegenwärtigen.

Neben der bereits erwähnten Neutralität (oder auch Unparteilichkeit) gegenüber allen am Verfahren Beteiligten haben Foerster und Dreßing 2014 weitere Anforderungen an gerichtliche Gutachtertätigkeit gefordert: gründliche Beherrschung des eigenen Faches mit offener Darlegung der Grenzen des eigenen Wissens; Wahrung der Kompetenzgrenzen des eigenen Faches mit Zurückhaltung bei der Beantwortung allgemein menschlicher/gesellschaftlicher Fragen; Grundkenntnisse des Rechtsgebietes, auf dem das jeweilige Gutachten erstattet wird; Fähigkeit zur integrativen Gesamtschau mit Fokussierung auf die für die Fragestellung relevanten Tatsachen und Schlussfolgerungen; allgemein verständliche Darstellung medizinischer/psychologischer Sachverhalte; keine Grenzüberschreitung der Beratungsaufgabe im Sinne einer Bescheidenheit; Vertrauenswürdigkeit bezüglich fachlicher Kompetenz und persönlicher Integrität. All diese Aspekte sind nach Ansicht von Foerster und Dreßing bei der Aufforderung inkludiert, das Gutachten »unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen« zu erstatten.

Probleme beim Einstieg in die psychiatrische Begutachtung

Anforderungen an den Gutachter:
»unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen«

Checkliste bei Erhalt des Gutachtenauftrages	Aus den Darstellungen ergibt sich, dass sich ein Gutachter bei Eingang eines Gutachtenauftrages kritisch fragen muss, ob er die entsprechende fachliche Kompetenz besitzt, den Auftrag zu bearbeiten. Manchmal hat man zwar die Kompetenz für einige oder viele Gutachtenaspekte, aber nicht für alle. So kommt es im Sozialrecht oft vor, dass parallel zu den psychischen auch somatische Beschwerden bestehen, so zum Beispiel orthopädische. Es kann daher sinnvoll erscheinen, neben dem psychiatrischen auch ein eigenes orthopädisches Gutachten einzuholen und dies dem Auftraggeber so vorzuschlagen, im Sinne eines zweiten eigenen Gutachtens einer anderen Fachdisziplin.
Zusatzgutachten	Demgegenüber liefern Zusatzgutachten ergänzende Informationen für eine überwiegend psychiatrische Fragestellung. Ein Beispiel hierfür wäre, dass man zur suffizienten Beantwortung einer Fragestellung radiologische oder testpsychologische Befunde benötigen würde. Auch solche Zusatzgutachten sollte man beim Auftraggeber beantragen, wenn sich nicht der inzwischen oftmals aufgeführte Hinweis findet, dass Einverständnis für entsprechende notwendige Zusatzuntersuchungen besteht.
Zeitaspekt	Ein wichtiger Aspekt ist, zu überprüfen, ob man in der Lage ist, den Gutachtenauftrag in entsprechender Zeit zu bearbeiten. In vielen Fällen finden sich bereits im Auftrag Angaben über die zeitlichen Rahmenvorstellungen des Auftraggebers. Grundsätzlich darf ein Gutachten nicht abgelehnt werden (siehe unten), aber es erlaubt sich eine Mitteilung über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.
Kosten	Manchmal liegt der Hinweis vor, dass das Gutachten einen entsprechenden Preis nicht übersteigen sollte bzw. wenn es ist das tut, eine rasche Rückmeldung an den Auftraggeber erfolgen sollte. Zur Abschätzung der etwaigen Kosten ist auf das Kapitel »Abrechnung psychiatrischer Gutachten« (► Kap. 9) zu verweisen. Als Faustregel gilt, dass ein Übersteigen des Kostenvorschusses um 20 % als »erheblich« anzusehen und dann mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten ist.
Sprache des Probanden	Da sich aufgrund der politischen Situation der vergangenen Jahre Begutachtungen nicht Deutsch sprechender Probanden häufen, sollte bei Eingang des Gutachtens geprüft werden, ob und inwieweit der zu Begutachtende der deutschen Sprache mächtig ist. Ist dies nicht oder nur eingeschränkt der Fall, sind die entsprechenden Aspekte zu berücksichtigen, die im Kapitel »Kultursensible Aspekte der Begutachtung und Begutachtung nicht Deutsch sprechender bzw. ausländischer Probanden« dargelegt sind (► Kap. 6).
Privatgutachten	Individuell unterschiedlich wird die Frage der Annahme eines Gutachtenauftrags abhängig vom jeweiligen Auftraggeber gehandhabt: So nehmen einige Sachverständige Privatgutachten an, also zum Beispiel Gutachten im Auftrag eines Rechtsanwaltes oder einer Privatperson. Der Stellenwert von Privatgutachten kann nicht diskutiert werden und es ist auf die entsprechenden Lehrbücher zu verweisen. Als Tipp für einen Einsteiger kann jedoch die Einschätzung der Autoren fungieren, dass Privatgutachten nur in bestimmten Ausnahmefällen erfolgen sollten. Ein Beispiel ist die Bitte oder Anfrage eines älteren Menschen, der sein Testament machen möchte und hierbei überprüfen lassen will, inwieweit er noch testierfähig ist. Ein anderes Beispiel sind Gutachten zu verkehrsmedizinischen Fragestellungen,

bei denen Probanden die Auflage von Behörden bekommen, privat ein Gutachten über ihre Fahreignung vorzulegen. Argumente für die Annahme von Privatgutachten anderer Rechtsbereiche sind (entgegen den obigen Ausführungen), dass auch ein für einen Auftraggeber primär negativ ausgehendes Privatgutachten für diesen wertvolle Informationen liefern kann, z. B. ob es überhaupt sinnvoll erscheint, weiter zu klagen oder nicht besser den Vergleich zu suchen. Insofern muss sich jeder Gutachter selbst seine Meinung bilden, ob überhaupt bzw. in welchen Fällen er Privatgutachten annimmt. Prinzipiell gelten für Privatgutachten die gleichen Anforderungen an den Gutachter wie bei behördlich in Auftrag gegebenen, so insbesondere Neutralität und Objektivität.

Zusammenfassend ist vor der Bestätigung des Gutachtauftrages ein orientierendes Überblicken des Falles notwendig. Es lohnt, dies auch mit einer gewissen Sorgfalt zu machen, da die potentiellen Schwierigkeiten bei Nichtbeachtung dieser Aspekte den Zeitaufwand einer groben Sichtung um ein Vielfaches übersteigen.

Prinzipiell hat ein Gutachter z. B. gemäß Zivilprozessordnung (ZPO) der Ernennung Folge zu leisten und das Gutachten zu erstatten. Eine Rückgabe eines Gutachtens kann in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind mangelnde Kompetenz für die Beantwortung der Fragestellung, Zeitmangel/Arbeitsüberlastung sowie Befangenheit.

Rückgabe eines Gutachtens

Nach Zusage des Gutachtauftrages sollte der Proband zur Untersuchung eingeladen werden bzw. über die Begutachtung informiert werden (vgl. z. B. inhaftierter Proband). Das Einladungsschreiben zu einer Begutachtung kann z. B. wie folgt aussehen (► Abb. 1).

Prinzipiell hat es sich in der Praxis bewährt, Einladungen frühzeitig zu verschicken und eine gewisse Frist zur Zusage zu setzen. Verstreicht diese, sollte noch ein weiterer Versuch einer Einladung erfolgen, ggf. als Einschreiben. Erscheint ein Proband nicht zur Untersuchung, ist Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen. Das Vorgehen kann sehr unterschiedlich sein und reicht von der Rücksendung des Auftrags über eine Beurteilung nach Aktenlage bis hin zu einer Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens im Sinne des § 81 StPO.

Ein in der Begutachtung unerfahrener Assistenzarzt ist zur Ansicht geneigt, Rechtsfragen bei einem Gutachten beantworten zu müssen. Dies ist ein fundamentaler Fehler: Die eigentliche Rechtsfrage wird nicht vom Sachverständigen entschieden (und kann es auch gar nicht), sondern der Sachverständige liefert vielmehr basierend auf seiner fachlichen Kompetenz Informationen und Hinweise, die dem Gericht (bzw. allgemein gesprochen: dem Auftraggeber) als Hilfe bei der Entscheidungsfindung dienen.

Cave: Ein Gutachter beantwortet keine Rechtsfragen!

Abb. 1: Einladungsschreiben zu einer Begutachtung

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – Musterstraße 111 – 11111 Musterhausen

Herrn

Maximilian Mustermann
Musterstraße 222
11111 Musterhausen

Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Akademisches Krankenhaus
für die Universität Musterhausen

Musterhausen, den 01.01.2018

BEARBEITER
Dr. med. Felix Segmiller

Aktenzeichen: XXXXXX

Betreff: Einladung zu psychiatrischem Gutachten

Telefon XXXX
XXXX
Telefax XXXX

www.XXXX.de

Sehr geehrter Herr Mustermann,

ich habe mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Musterhausen vom 01.12.2017 den Auftrag erhalten, ein psychiatrisches Gutachten in oben stehendem Aktenzeichen zu erstellen.

ANSCHRIFT
Musterstraße 111
11111 Musterhausen

Ich wollte Sie daher bitten, sich **am Dienstag, den 16. Januar 2018 um 09.00 Uhr** an der Pforte der psychiatrischen Klinik (Adresse siehe oben) vorzustellen.

Die Begutachtung durch mich wird bis etwa 15.00 Uhr andauern. Ggf. ist auch noch ein weiterer Termin nötig.

Bitte bringen Sie zur Begutachtung dieses Schreiben und einen gültigen Ausweis sowie ggf. vorhandene medizinische Vorunterlagen mit.

Bitte bestätigen Sie diesen Termin mündlich oder schriftlich (z.B. per Fax oder Email: Felix.Segmiller@xxxxxx.de) bis zum 10.01.2018.

Falls Sie an diesem Termin verhindert sind, bitte ich ebenfalls um Rückmeldung, damit wir gemeinsam einen Termin abstimmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Segmiller
Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie

Aufklärung bei der
Begutachtung
beachten und
schriftlich in das
Gutachten aufnehmen

Dies ist auch ein wichtiger Aspekt für die obligate Aufklärung im Rahmen einer psychiatrischen Gutachtenuntersuchung. Bei dieser muss der Proband zu Beginn über den gutachterlichen Auftrag und die Fragestellung informiert werden. Der wichtigste Punkt ist, dass die vom Probanden gemachten Angaben – anders als bei Untersuchungen durch Ärzte – nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und der Proband nicht verpflichtet ist, bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Das bedeutet, dass der Proband über sein Schweigerecht informiert werden muss (Lesting 1992, Foerster und Dreßing 2014). »Eine vorausgehende Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht ist geeignet, das zwischen Gutachter und Begutachteten bestehende Verhältnis klarer zu gestalten und entspricht den Prinzipien einer fairen Prozessführung.« (Konrad und Rasch 2014, S. 201) Diese Aufklärung sollte im schriftlichen Gutachten auch Niederschlag finden, idealerweise zu Beginn (vergleiche dazu die folgenden Kasuistiken). Relevant ist auch, dass das

Gutachten nur mit Zustimmung des Begutachteten und des Auftraggebers weitergegeben werden darf und der Gutachter gegenüber Dritten (z.B. Angehörige) zur Geheimhaltung verpflichtet ist (Nedopil und Müller 2012). Dem Auftraggeber »gehört« das Gutachten – er hat es schließlich auch bezahlt.

Wenn man noch nie in einen Begutachtungsprozess involviert war, empfiehlt es sich vor einer ersten Begutachtung einen Blick in die AWMF-Leitlinien (AWMF-Leitlinien 2013) zur Begutachtung zu werfen.

1.2 Informationen zur psychiatrischen Begutachtung

Zentraler Inhalt eines psychiatrischen Gutachtens ist und bleibt die psychiatrische Untersuchung und die Erstellung des psychopathologischen Befundes. Wiewohl durchaus umstritten vertreten die Autoren die Ansicht, dass nur dann von einem psychiatrischen Gutachten zu sprechen ist, wenn auch eine psychiatrische Exploration erfolgt ist. Normativ-juristisch ist jedoch sowohl ein ärztliches Gutachten, eine ärztliche Stellungnahme, ein ärztliches Zeugnis und eine ärztliche Beurteilung (mit oder ohne Untersuchung) nur ein Beweismittel. Fehlt eine Untersuchung z. B. bei Ablehnung der Exploration durch den Probanden mit folgender Bitte des Auftraggebers, nur anhand der Aktenlage Aussagen zu tätigen, sollte von einer Stellungnahme oder einer Beurteilung nach Aktenlage gesprochen werden. Damit betont man, dass – zumindest aus psychiatrischer Sicht – kein Gutachten im eigentlichen Sinn vorliegt.

Gutachten vs.
Stellungnahme bzw.
Beurteilung

Zu Beginn der Untersuchung sollte der Gutachter den Probanden um seinen Ausweis bitten, um sich über dessen Identität Sicherheit zu verschaffen.

Die ausführlichen Informationen zur Exploration sind den einschlägigen Lehrbüchern zu entnehmen. Nur auf einige wenige Dinge soll hingewiesen werden: »Bei der Untersuchung des Probanden sind im Grunde die Regeln der psychiatrischen Explorationstechnik zu beherzigen. Das bedeutet unter anderem, dass man offene Fragen stellt, dem Probanden mit empathischem Interesse, ohne ihm zu nahe zu treten, zuhört...« (Nedopil und Müller 2012, S. 410) Auf Vollständigkeit der Exploration ist zu achten (vgl. dazu Ausführungen in »Aufbau und Struktur eines psychiatrischen Gutachtens«, ► Kap. 1.3) – sowohl für die psychiatrische Gesamtbeurteilung wie

auch zur Vermeidung von Formfehlern. Anfangs kann es hilfreich sein, eine Liste mit allen wichtigen Aspekten der Exploration mit sich zu führen (► Tab. 1: »Zu erhebende anamnestiche Informationen im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens«), ohne dabei in eine standardisierte Erfragung zu münden.

Untersuchungsdauer

Wichtig ist der Zeitaspekt einer Begutachtung. Eine solche ist nicht vergleichbar mit einem Aufnahmegespräch eines neuen Patienten, wie dies der junge Assistenzarzt aus dem klinischen Alltag kennt. Auch wenn mit solchen Aussagen höchst vorsichtig zu verfahren ist, soll für den Einsteiger skizziert werden, dass scheinbar einfach gelagerte sozialmedizinische Fragestellungen kaum unter einer Untersuchungszeit von 2,5 bis 3 Stunden suffizient beantwortet werden können. Schwierige Prognosefragestellungen machen oftmals Untersuchungen an mehreren Tagen über mehrere Stunden hinweg nötig. Klare Vorgaben hierzu gibt es nicht.

Mehrstufigkeit der psychiatrischen Begutachtung

Unabhängig von dem jeweiligen Rechtsbereich, in dem die Untersuchung stattfindet, erfolgt eine psychiatrische Begutachtung nach ganz ähnlichen Grundprinzipien in einem mindestens zweistufigen Vorgehen. Manche Autoren propagieren auch eine von Anfang an dreistufige Vorgehensweise (z. B. Venzlaff et al. 2015).

- Der erste Schritt ist die Benennung von Symptomen, die ein Syndrom und ggf. eine Diagnose ergeben. Diese Diagnosestellung ist nach ICD-10 bzw. in Kürze ICD-11 bzw. DSM-5 vorzunehmen. Das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose ist zu verneinen, wenn sich eine solche nicht stellen lässt. Bei diesem Prozess ist zu berücksichtigen, dass oftmals nach dem psychischen Zustand des Probanden zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Begutachtung gefragt wird. »Bei allen Begutachtungen, bei denen es um eine retrospektive Analyse geht, hat der Sachverständige zu bedenken, dass nicht die Diagnose zum Untersuchungszeitpunkt ausschlaggebend ist. Vielmehr besteht seine Aufgabe darin, neben der Diagnose zum Untersuchungszeitpunkt aufgrund aller erreichbaren Informationen retrospektiv eine Diagnose für den zu beurteilenden Zeitraum zu stellen.« (Venzlaff et al. 2015, S. 6) Wird eine Diagnose gefunden, ist diese unter Bezug auf die erwähnten diagnostischen Manuale sorgfältig zu begründen und im Verlauf des Gutachtens so zu erklären, dass ein psychiatrischer Laie das verfahrensgegenständliche Krankheitsbild und dessen Auswirkungen verstehen kann.
- Im zweiten Schritt sollte die gestellte Diagnose dem jeweiligen Rechtsbegriff zugeordnet werden, so also z. B. dem Begriff der »psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung« beim Betreuungsrecht oder der »krankhaften Störung der Geistestätigkeit« in einigen zivilrechtlichen Fragestellungen oder ggf. einem der Eingangsmerkmale bei Fragen zur Schuldfähigkeit (vgl. dazu die jeweiligen Kapitel).
- Danach sollten die jeweiligen Funktionsbeeinträchtigungen und deren Auswirkungen fragebezogen dargestellt werden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es für Gutachten in immer mehr Rechtsbereichen sogenannte »Mindestanforderungen« gibt, die man sich als Gutachter vor Abfassung des Gutachtens ansehen sollte. Hierunter sind formale und qualitative Vorgaben zu verstehen, die obligat in einem Gutachten vorhanden sein sollten. Diese Mindestanforderungen unterliegen einem steten Wandel und ändern sich in gewissen Zeitabständen. Es ist die Aufgabe jedes Sachverständigen, sich mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen und stets mit den aktuell gültigen Mindestanforderungen vertraut zu sein.

Die folgende Abbildung (► Abb. 2) gibt einen Überblick, in welchen Rechtsbereichen man mit welchen gutachterlichen Fragestellungen zu rechnen hat.

Mindestanforderungen von Gutachten verschiedener Rechtsbereiche beachten

Typische Fragestellungen Strafrecht		Typische Fragestellungen Zivilrecht	Spezielle Fragestellungen (Zuordnung zum jeweiligen Rechtsbereich teils unterschiedlich, teils eigenständiger Rechtsbereich)
• Frage der Schuldfähigkeit, oftmals mit konsekutiver Frage nach Unterbringung in einer Maßregelvollzugs-einrichtung und/oder einer Entziehungsanstalt • Glaubhaftigkeit • Prognosegutachten, z.B. über die Fortdauer einer Maßregel oder einer Inhaftierung • Fragen zur Sicherungsverwahrung • Reifebeurteilung von Jugendlichen/Heranwachsenden		• Notwendigkeit und Aufgabenkreise einer Betreuung • Einwilligungsvorbehalt • Unterbringung • Zwangsbehandlung • (Einwilligungsfähigkeit in medizinische Maßnahmen, oft bei psych. Konsilen) • Begutachtung der Geschäfts-, Testier-, Prozessfähigkeit	• Beamtenrechtliche Fragestellungen • Eignung nach dem Waffengesetz • Fahreignung • Freie Willensbildung bei Suizid(handlungen) • Approbationsrechtliche Fragen (Ärzte/Apotheker) • Asylrechtliche Fragestellungen • Schwangerschaftsabbruch • Familienrechtliche Fragestellungen
Typische Fragestellungen Sozialrecht			
Gesetzliche Krankenversicherung		Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung
• Beurteilung einer Arbeits-(un)fähigkeit		• Volle/teilweise Erwerbsminderung • (Berufsunfähigkeit)	• Fragestellungen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten • Rente und Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)
			• Fragestellungen zum Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz mit Grad der Schädigungsfolge (GdS) • Beurteilung des Grades der Behinderung (GdB)

Abb. 2: Typische Fragestellungen für psychiatrische Gutachten in verschiedenen Rechtsbereichen (Auswahl)

1.3 Aufbau und Struktur eines psychiatrischen Gutachtens

Die erste Seite des Gutachtens kann wie folgt gestaltet werden (► Abb. 3):

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – Musterstraße 111 – 11111 Musterhausen

An die

Staatsanwaltschaft Musterhausen
Musterstraße 333
11111 Musterhausen

Aktenzeichen: 111 XXXX 111 / 18

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Musterhausen vom 01.12.2017
erstatte ich das folgende

wissenschaftlich begründete psychiatrische Gutachten

über Herrn Maximilian Mustermann, geb. am 01.01.1980, deutscher
Staatsangehöriger, aktueller Wohnort in der JVA Musterhausen,
Gefängnisstraße 222 in 11111 Musterhausen.

Das Gutachten stützt sich in seiner Beurteilung auf die Kenntnis der
vom Auftraggeber übersandten Aktenunterlagen sowie auf eine
ambulante Begutachtungsuntersuchung des Probanden in der
Justizvollzugsanstalt Musterhausen am 15. und 16. Dezember 2017
jeweils von 08.30 bis 11.30 Uhr. Zudem wurden mit Einverständnis
des Probanden Unterlagen über medizinisch-psychiatrische
Vorbehandlungen angefordert.

Fragestellung:

Gemäß dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Musterhausen vom
01.12.2017 sollte ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden zu
den Fragen, ob aus medizinischer Sicht bei dem Beschuldigten zur
Zeit der Begehung der Taten Eingangsmerkmale der §§ 20 und 21
StGB vorgelegen hätten und ob diese die Annahme begründen
würden, dass die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder
nach dieser Einsicht zu handeln, ausgeschlossen oder erheblich
vermindert gewesen sei. Weiter würde gefragt werden, ob bei dem
Beschuldigten ein Hang, alkoholische Getränke oder berauschende
Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, vorliege und ob die
medizinischen Voraussetzungen des § 64 StGB greifen würden.

Herr Mustermann war zu Beginn der Untersuchung über Sinn und
Zweck sowie Ablauf und Inhalt der Begutachtung aufgeklärt worden.
Er wurde auch darauf hingewiesen, dass seine Angaben und die
Untersuchungsergebnisse nicht der ärztlichen Schweigepflicht
unterliegen und er nicht verpflichtet ist, Angaben zu machen.

Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Akademisches Krankenhaus
für die Universität Musterhausen

Musterhausen, den 01.01.2018

BEARBEITER
Dr. med. Felix Segmiller

Telefon XXXX
XXXX
Telefax XXXX
www.XXXX.de

ANSCHRIFT
Musterstraße 111
11111 Musterhausen

BANKVERBINDUNG
Bank:
BLZ:
Konto:
IBAN:
BIC:

Abb. 3:

Muster einer ersten
Seite eines Gutachtens

Es ist dem Gutachter freigestellt, nachfolgend ein Inhaltsverzeichnis zu
erstellen. Aus Sicht der Autoren kann darauf verzichtet werden, wenn das
Gutachten in sich gut gegliedert und übersichtlich gestaltet wird. Eine solche
»klare und übersichtliche Gliederung« wird auch in einigen Mindestan-
forderungen gefordert, z. B. bei denen für Prognosegutachten. Da das einen
wenig beachteten Aspekt darstellt, der unbedingt berücksichtigt werden

Auf gute Gliederung
des Gutachtens achten

sollte, wird im folgenden Kasten eine beispielhafte Gliederung eines Gutachtens dargestellt:

Beispielhafte Gliederung eines Gutachtens

I. Aktenlage

- a. Allgemeine Informationen zum jetzigen Verfahren (ggf. mit Anklageschrift und zu Grunde liegendem Sachverhalt)
- b. Medizinische Unterlagen inklusive früherer Gutachten
- c. Informationen zu früheren Verfahren, soweit noch relevant

II. Eigene Angaben

- a. Biographische Anamnese mit biologischer Entwicklung, Primär- und Sekundärfamilie, Lebenslauf, Sexualanamnese
- b. Psychiatrische Anamnese
- c. Suchtmittelanamnese
- d. Familienanamnese
- e. Psychosoziales Funktionsniveau und aktuelle Befindlichkeit
- f. Ggf. Deliktanamnese mit Vorstrafen, Haftaufenthalt etc.
- g. Somatische Anamnese mit aktueller Medikation
- h. Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt

III. Untersuchungsbefunde

- a. Psychischer Befund
- b. Verhalten bei der Untersuchung
- c. Allgemein körperliche Untersuchung
- d. Neurologische Untersuchung

IV. Zusätzliche Untersuchungsbefunde

- a. Technisch-apparative Untersuchungen
- b. Testpsychologische Zusatzuntersuchung

V. Zusammenfassung und Beurteilung

Je nach Rechtsgebiet ist diese unterschiedlich aufgebaut. Auch wenn es Sinn macht, die Zusammenfassung in sich zu gliedern, erscheint es hierbei praktikabler, keine numerische oder alphabetische Untergliederung mehr vorzunehmen, um den Lesefluss nicht zu stören. Stattdessen kann der jeweilige Darstellungsaspekt hervorgehoben werden, vgl. dazu die meisten der Kasuistiken. Eine Zusammenfassung und Beurteilung kann z. B. wie folgt gegliedert sein:

- Wiederholung der Fragestellung
- Kurze Zusammenfassung der wesentlichen, für die Frage relevanten Akteninformationen sowie der eigenen Angaben
- Diagnosestellung sowie Diskussion von Differentialdiagnosen (wenn vorhanden)
- Subsumierung unter einen juristischen Krankheitsbegriff (falls gegeben)
- Diskussion potentieller Funktionsbeeinträchtigungen
- Abschließende Beantwortung der Fragestellungen

VI. Literaturverzeichnis